

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Name und Sitz des Vereins	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand.....	5
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	6
§ 13 Auflösung des Vereins	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen	7
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibads in Hildrizhausen. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Hildrizhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..

Sitz des Vereins ist in 71157 Hildrizhausen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schwimmkursen.~~

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmkursen sowie die Sicherstellung, dass im Freibad Hildrizhausen Schul-/Schwimmsport und Gymnastik usw. betrieben werden kann.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Zwecken im Sinne des § 3 Satz 2 dieser Satzung im Sinne des § 58 Abs. 1 AO vornehmen.

Ziel des Vereins ist die dauerhafte Erhaltung des Freibades Hildrizhausen für den öffentlichen Badebetrieb und die Beibehaltung bzw. Steigerung der Attraktivität des Schwimmbades sowie die Erweiterung des Angebotes (Bsp.: Schulsport, Schwimmkurse) durch die Förderung entsprechender Maßnahmen.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch die Leistung ehrenamtlicher Arbeit bei der Aufrechterhaltung des laufenden Badebetriebs im Freibad.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Er soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei Familien jeweils Name und Alter eines jeden Familienmitglieds. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

An allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied dazu, für jedes Geschäftsjahr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

Über die Höhe, Fälligkeit und Staffelung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst jedoch im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Hildrizhausen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur durch einen zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung (1. oder 2. Vorsitzender) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahrs.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Festsetzung der Schwerpunkte der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Wenn und soweit die Satzungsbestimmungen durch etwaige Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Anerkennung als gemeinnützig einer Änderung oder Ergänzung bedürfen sollten, ist der Vorstand zur Beschlussfassung über die gewünschten Änderungen oder Ergänzungen ermächtigt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten und ein bestätigender Beschluss herbei zu führen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister)
- dem Schriftführer
- 1 oder 2 Beisitzer(n)

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Je 2 davon sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können ausschließlich Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag ist die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl im Rahmen der Vereinsgründung nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie erforderlichenfalls von aktuellen Zwischenberichten
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten, einberufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung mitwirken.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden (Schatzmeister) vertreten.

Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktritts bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein einen Aufwandsersatzanspruch zu bestimmen. Maßgebend ist dabei die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und vergleichbare Aufwendungen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hildrizhausen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Freibad zu verwenden hat. Kann dieser Zweck nicht mehr erfüllt werden, hat die Gemeinde Hildrizhausen das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Hildrizhausener Jugendarbeit zu verwenden.

§ 14 Haftung

Der Verein „Förderverein Freibad Hildrizhausen e. V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch die des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer werden ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Redaktionelle Satzungsänderungen, die anlässlich der Eintragung ins Vereinsregister vom Registergericht angeregt und vom Vorstand vollzogen werden dürfen, bedürfen in Abweichung zu § 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.2021 beschlossen und tritt mit Unterzeichnen der Gründungsmitglieder in Kraft.

